

**Habilitationsordnung**  
**für die Fakultät für Katholische Theologie der**  
**Universität Regensburg**

**Vom 3. Juni 2004**

Geändert durch Satzung vom 1. März 2012

Auf Grund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 91 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Habilitationsordnung für die Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

[I. Ziel und Zuständigkeit]

§ 1

Ziel der Habilitation

- (1) Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, sich für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren und zu diesem Zweck selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen.
- (2) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten (Lehrbefähigung). Das Fachgebiet muss an der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg durch einen Professor vertreten sein.
- (3) Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität Regensburg auf Antrag des Habilitierten die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht.
- (4) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ bzw. „Privatdozentin“ verbunden.

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Die Durchführung des Habilitationsverfahrens und die Bereitstellung der Arbeitsmöglichkeiten obliegt der Fakultät für Katholische Theologie.
- (2) Der Dekan führt die Habilitationsakte. Er hat das Recht und die Pflicht, sich über den Stand des Habilitationsverfahrens zu unterrichten und auf seinen zeit- und ordnungsgemäßen Ablauf hinzuwirken.
- (3) Der Fakultätsrat setzt für jedes Habilitationsverfahren ein Fachmentorat ein. Die Einzelheiten regelt § 4.
- (4) Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren (gem. Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG) und habilitierten Mitglieder der Fakultät, die

hauptamtlich an der Universität Regensburg tätig sind, das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken.

## [II. Habilitationsverfahren]

### § 3

#### Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus, dass der Bewerber
  - a) das Studium der Katholischen Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes erfolgreich abgeschlossen hat;
  - b) berechtigt ist, einen von einer inländischen Hochschule verliehenen Doktorgrad der Theologie oder einen von einer ausländischen Hochschule verliehenen gleichwertigen akademischen Grad zu führen;
  - c) pädagogische Eignung und die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzt. Letztere wird in der Regel durch die herausragende Qualität der Promotion (wenigstens mit Prädikat „magna cum laude“) nachgewiesen;
  - d) ein Zeugnis des Bischofs von Regensburg vorlegt, dass gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach Katholische Theologie keine Erinnerung zu erheben ist; hiermit ist die Erteilung einer vorläufigen Lehrbefugnis seitens des Bischofs verbunden.
- (2) In besonderen Fällen kann vom Fakultätsrat auf Antrag des Bewerbers der Doktorgrad einer anderen Fachrichtung als Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren anerkannt werden, wenn der Bewerber eine bedeutende theologische Abhandlung veröffentlicht hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist beim Dekan einzureichen. Im Antrag ist anzugeben, für welches Fachgebiet die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird. Dem Antrag sind beizufügen:
  - a) ein Lebenslauf, der besonders über den wissenschaftlichen Bildungsgang und die berufliche Tätigkeit Aufschluss gibt;
  - b) die Doktorurkunde;
  - c) Zeugnisse über andere akademische, staatliche oder kirchliche Abschlussprüfungen;
  - d) ein Bericht über die Lehrveranstaltungen und Forschungsarbeiten des Bewerbers;
  - e) ein vollständiges Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
  - f) eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule um die Habilitation beworben hat und ob ihm ein akademischer Grad entzogen worden ist;
  - g) ein Zeugnis des zuständigen Bischofs gemäß Absatz 1 Buchstabe d);
  - h) ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im Öffentlichen Dienst steht.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Fakultätsrat. Das Habilitationsverfahren beginnt mit dem Datum des Fakultätsratsbeschlusses.
- (5) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind oder wenn ein akademischer Grad entzogen wurde. Ist gegen den Bewerber ein Verfahren anhängig, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens auszusetzen.
- (6) Wer bereits zweimal ein Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet hat, kann zum Habilitationsverfahren nicht zugelassen werden.

## § 4 Fachmentorat

- (1) Mit der Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt der Fakultätsrat ein Fachmentorat ein. Für die Besetzung des Fachmentorats hat der Bewerber ein Vorschlagsrecht.
- (2) Das Fachmentorat übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für den Bewerber. Es begleitet und unterstützt den Habilitanden bei den für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung, soweit diese für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist.
- (3) Dem interdisziplinär zu besetzenden Fachmentorat gehören drei Hochschullehrer an, von denen zwei das Habilitationsfach vertreten sollen. Einer der beiden Fachvertreter soll aktives Mitglied der Fakultät sein, ein weiteres Mitglied des Fachmentorates einer anderen Fakultät oder Universität angehören.
- (4) Zu Beginn des Habilitationsverfahrens legt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Habilitanden im Rahmen einer Vereinbarung Art und Umfang der für eine Habilitation notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre fest. Die Vereinbarung bestimmt auch die bereitzustellenden Arbeitsmöglichkeiten. Sie ist vom Dekan gegenzuzeichnen.
- (5) In angemessenen Abständen berichtet der Habilitand dem Fachmentorat über seine Arbeit.
- (6) Das Fachmentorat gibt nach Ablauf von zwei Jahren eine Erfolgsprognose für das Habilitationsverfahren ab (vgl. § 6) und sorgt für die abschließende Evaluierung (vgl. § 7). Über das Ergebnis berichtet es jeweils dem Fakultätsrat.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Fachmentorats aus, so bestellt der Fakultätsrat einen Nachfolger.
- (8) Kommt es im Verlauf des Habilitationsverfahrens zu Divergenzen, die das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitgliedern des Fachmentorats und dem Habilitanden so belasten, dass eine Fortführung des Mentorats unzumutbar erscheint, so kann der Fakultätsrat die Zusammensetzung des Mentorats neu bestimmen.

## § 5 Aufgaben des Habilitanden

- (1) Der Habilitand hat die Aufgabe, sich durch Lehr- und Forschungstätigkeit für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.
- (2) Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt die Fakultät im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre.
- (3) Bei Habilitanden, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt die Fakultät im Benehmen mit dem Fachmentorat dafür Sorge, dass der Habilitand ausreichend Gelegenheit zur Qualifikation in der akademischen Lehre erhält.
- (4) Der Habilitand hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen. Diese besteht aus einer zu diesem Zweck abgefassten Abhandlung (Habilitationsschrift) oder aus mehreren thematisch zusammen gehörigen Arbeiten (kumulative Habilitation). Bisherige Qualifikationsarbeiten dürfen nicht als schriftliche Habilitationsleistung verwendet werden.
- (5) Die schriftliche Habilitationsleistung muss die Befähigung des Bewerbers zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen wesentlichen Beitrag zur Forschung leisten. Unter der Voraussetzung, dass die Begutachtung gesichert ist, kann das Fachmentorat auch fremdsprachige Arbeiten zulassen.

### [III. Bewertung der Habilitationsleistung]

#### § 6

##### Zwischenevaluierung

- (1) Zwei Jahre nach der Zulassung des Habilitanden nimmt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung vor mit dem Ziel, eine Prognose über den Erfolg des Habilitationsverfahrens abzugeben und nötigenfalls Korrekturen an der Vereinbarung vorzunehmen. Vor der Zwischenevaluierung gibt das Fachmentorat die Evaluierung einer Lehrveranstaltung des Habilitanden in Absprache mit dem Studiendekan und dem Habilitanden in Auftrag. Das positive Ergebnis dieser Lehrveranstaltung ist konstitutiv für die erfolgreiche Zwischenevaluierung und ist Grundlage der Bewertung der pädagogischen Eignung gemäß § 7 Abs. 6. Liegt kein positives Ergebnis einer Lehrveranstaltung vor, hat das Fachmentorat in Absprache mit dem Dekan geeignete Maßnahmen zur pädagogischen Qualifizierung des Habilitanden als Korrekturen in die Vereinbarung aufzunehmen und nach angemessener Zeit eine neue Zwischenevaluierung in Auftrag zu geben. Die Frist zur Zwischenevaluierung verschiebt sich in diesem Fall um die zur Durchführung der Qualifizierung nötige Zeit. Die neue Frist zur Zwischenevaluierung ist in die korrigierte Vereinbarung aufzunehmen.
- (2) Die Kriterien der Zwischenevaluierung müssen in der Vereinbarung nach § 4 Abs. 4 schriftlich fixiert worden sein. Entscheidungsgrundlagen können insbesondere sein:
  - a) ein öffentlicher Vortrag, in dem der Habilitand vor dem Fakultätsrat über den Stand der Arbeit berichtet;
  - b) die Leistungen in der Lehre;
  - c) die Teilnahme an hochschuldidaktischen Fortbildungsmaßnahmen;
  - d) die bisherigen Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten;
  - e) sonstige, den Gepflogenheiten des jeweiligen Faches entsprechende Leistungen.
- (3) Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist dem Dekan anzuzeigen.
- (4) Entsprechen die Ergebnisse den Erwartungen, so wird das Habilitationsverfahren fortgeführt, ohne dass es dazu eines besonderen Beschlusses des Fakultätsrats bedarf. Sind auf Grund der Zwischenevaluierung Korrekturen an der ursprünglichen Vereinbarung notwendig, so sind diese im Einvernehmen zwischen Fachmentorat und Habilitand festzulegen und vom Dekan gegenzuzeichnen.
- (5) Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht sind, und ist davon auszugehen, dass auch die vereinbarten Ziele für die Habilitationsleistung voraussichtlich nicht erbracht werden, so kann der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben und damit das Habilitationsverfahren beenden.
- (6) Über das Ergebnis der Zwischenevaluierung erteilt der Dekan dem Habilitanden Bescheid.

#### § 7

##### Bewertung der Habilitationsleistung

- (1) Sobald die für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne von § 4 Absatz 4 erbracht sind, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Jahren, gerechnet ab Beginn des Habilitationsverfahrens, leitet das Fachmentorat eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung ein.
- (2) Stellt das Fachmentorat fest, dass die Leistungen innerhalb der Vierjahresfrist nicht erbracht werden können, so kann dem Habilitanden eine angemessene Nachfrist eingeräumt werden. Zeiten der Wahrnehmung von Lehrstuhlvertretungen, der Inanspruchnahme von Elternzeit oder ein Beschäftigungsverbot im Mutterschutz verlängern die Vierjahresfrist entsprechend.

- (3) Für die abschließende wissenschaftliche Begutachtung legt der Habilitand dem Fachmentorat folgende Unterlagen vor, die (soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt) bei den Akten der Fakultät bleiben:
- a) einen aktualisierten Lebenslauf;
  - b) ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen;
  - c) vier Exemplare und eine elektronische Version der schriftlichen Habilitationsleistung;
  - d) eine nicht mehr als zehn Seiten umfassende Zusammenfassung der zentralen Ergebnisse der eingereichten Arbeit(en);
  - e) eine Versicherung, dass die gedruckte Fassung mit der elektronischen übereinstimmt, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbstständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials ordnungsgemäß kenntlich gemacht ist;
  - f) eine Erklärung, dass der Bewerber kein anderes Habilitationsgesuch eingereicht hat, ihm kein akademischer Grad entzogen worden ist und auch kein Verfahren gegen ihn anhängig ist, das die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte.
- (4) Zur Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung werden vom Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat und dem Fakultätsrat mindestens drei Gutachter bestellt, die das Habilitationsfach oder ein Fach vertreten, das der schriftlichen Habilitationsleistung nahesteht. Mindestens einer der Gutachter soll das Habilitationsfach an einer anderen Hochschule vertreten und mindestens einer nicht Mitglied des Fachmentorates sein. Zu Gutachtern können auch Professoren im Ruhestand bestellt werden. Der Habilitand hat ein Vorschlagsrecht.
- (5) Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten nach Bestellung der Gutachter vorliegen. Sie müssen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen und den Vorschlag begründen. Die Gutachter können ihre Empfehlungen zur Annahme der Habilitationsschrift von der vorherigen Beseitigung von Mängeln abhängig machen. Diese Mängel müssen einzeln spezifiziert werden.
- (6) Die Bewertung der pädagogischen Eignung durch das Fachmentorat stützt sich auf die Leistungen in der Lehre.
- (7) Wenn der Habilitand die vereinbarten Leistungen erbracht hat, schlägt das Fachmentorat unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten dem Fakultätsrat vor, die Lehrbefähigung festzustellen.
- (8) Enthalten die Gutachten Auflagen zur Überarbeitung der Habilitationsschrift, so kann das Fachmentorat dem Habilitanden aufgeben, diese binnen einer angemessenen Frist, die ein halbes Jahr nicht überschreiten darf, zu überarbeiten. Legt dieser innerhalb der Frist die überarbeitete Habilitationsschrift vor, so wird in der Regel von denselben Gutachtern gemäß Absatz 5 festgestellt, ob die Mängel behoben sind. Das Fachmentorat empfiehlt sodann dem Fakultätsrat, über die Feststellung der Lehrbefähigung abschließend zu beschließen. Eine erneute Rückgabe zur Überarbeitung ist ausgeschlossen.
- (9) Der Vorschlag des Fachmentorats auf Feststellung der Lehrbefähigung ist mit der schriftlichen Habilitationsleistung, den eingereichten Unterlagen des Habilitanden und sämtlichen Gutachten den Mitgliedern des Fakultätsrats sowie den Professoren gem. Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG und habilitierten Mitgliedern der Fakultät, die hauptamtlich an der Universität Regensburg tätig sind, drei Wochen lang während der Vorlesungszeit (bzw. doppelt so lang außerhalb der Vorlesungszeit) durch Auslage im Dekanat und geeignete Bekanntgabe zugänglich zu machen. Diese müssen ihren Sichtvermerk eintragen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachmentorat eine kürzere Auslegefrist festsetzen.

## § 8

### Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Votums des Fachmentorats entscheidet der Fakultätsrat über die Feststellung der Lehrbefähigung.
- (2) Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf und beendet damit das Habilitationsverfahren.
- (3) Hat der Fakultätsrat Bedenken, dem Votum des Fachmentorats zu folgen, so sind vor der endgültigen Entscheidung sämtliche Mitglieder des Fachmentorats in einer Sitzung des Fakultätsrats zu hören.
- (4) Die Entscheidung des Fakultätsrats teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit. Wird die Lehrbefähigung nicht für alle vom Bewerber beantragten Fachgebiete festgestellt, ist die Entscheidung insoweit zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag des Bewerbers wird Akteneinsicht gewährt.
- (5) Über den erfolgten Abschluss des Habilitationsverfahrens ist eine Urkunde auszustellen, die vom Rektor der Universität und vom Dekan der Fakultät für Katholische Theologie unterzeichnet wird und das Fachgebiet der Lehrbefähigung ausweist. Sie trägt das Datum der Beschlussfassung des Fakultätsrats.

#### § 9 Umhabilitation

Der Fakultätsrat kann die Lehrbefähigung bei Personen, welche die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besessen haben, unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen; er kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen.

#### § 10 Ungültigkeitserklärung

- (1) Ergibt sich, dass sich der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so können die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklärt und das Verfahren eingestellt werden.
- (2) Die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren, der Feststellung der Lehrbefähigung und der Erteilung der Lehrbefugnis richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Entscheidung trifft die Universitätsleitung auf Antrag des Fakultätsrats.

#### [Übergangs- und Schlussbestimmungen]

#### § 11 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg vom 19. Juli 2001 (KMBL. II 2002 S. 812) unbeschadet der Bestimmungen der folgenden Absätze 3 und 4 außer Kraft.
- (3) Für Bewerber, die bei In-Kraft-Treten dieser Habilitationsordnung zum Habilitationsverfahren zugelassen sind, wird das Habilitationsverfahren nach der in Absatz 2 genannten Habilitationsordnung zu Ende geführt.
- (4) Das Gleiche gilt für Bewerber, die vor dem 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet haben und bis zum 31. Januar 2004 dem Dekan schriftlich mitteilen, dass sie ihr Verfahren nach der in Absatz 2 genannten Habilitationsordnung fortführen wollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 28. Januar 2004 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg, Vorsitzenden des Leitungsgremiums, vom 3. Juni 2004.

Regensburg, den 3. Juni 2004  
UNIVERSITÄT REGENSBURG  
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Die Satzung wurde am 3. Juni 2004 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. Juni 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juni 2004.